

Ausschussvorlage LUA 21/9, Teil 2
öffentlich vom 20.04.2026

**Schriftliche und mündliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/3459**

Stellungnahmen von Anzuhörenden



BUND Hessen e.V. | Geleitsstraße 14 | 60599 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 677 376 -0

bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Frankfurt am Main, 14.04.2026

Stellungnahme des BUND Hessen zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Hessen e.V. danken wir zur Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Waldgesetzes. Der Entwurf enthält einige Punkte, die einer Überarbeitung bedürfen.

Im Einzelnen:

§2 Begriffsbestimmungen Absatz 1

Wir kritisieren ausdrücklich die geplante Änderung, nach der Waldwege, die als Zuwegungen zu Anlagen der Windenergie dienen, weiterhin als Wald gelten sollen. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, hätte dies zur Folge, dass für deren Bau keine Verfahren zur Rodungs- oder Umwandlungsgenehmigung erforderlich wären und somit weder Ersatzaufforstungen noch Walderhaltungsabgaben zu leisten wären.

Diese Änderung würde faktisch zu einem erheblichen Verlust an Waldfläche führen, auch wenn dieser rechtlich nicht als solcher ausgewiesen wird. Damit ginge ein wesentlicher Teil der ökologischen und klimatischen Schutzfunktionen des Waldes verloren, insbesondere seine Rolle als Kohlenstoffspeicher, Lebensraum für zahlreiche Arten sowie als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes. Wir bekennen uns ausdrücklich zum entschlossenen Ausbau der erneuerbaren Energien. Uns ist bewusst, dass insbesondere der Ausbau der Windenergie in bestimmten Fällen Eingriffe in Waldflächen erfordert. Dennoch muss dieser Ausbau natur- und umweltverträglich gestaltet werden. Dazu gehört zwingend, dass für jede dauerhaft in Anspruch genommene oder gerodete Waldfläche entsprechende Ersatzaufforstungen vorgenommen und gegebenenfalls Walderhaltungsabgaben entrichtet werden.

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822

Vereinsregister
73 VR 7003
Frankfurt am Main

Steuernummer
014 255 05443

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuer-abzugsfähig, Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

§2 Begriffsbestimmungen Absatz 2

Der Zusatz in Absatz 2 Nr. 3 b) ist nach unserer Auffassung nicht haltbar und sollte gestrichen werden. Waldflächen, die über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren durch eine unterlassene landwirtschaftliche Nutzung entstanden sind, müssen zweifelsfrei als Wald anerkannt werden.

§12 Walderhaltung und -umwandlung Absatz 4

Das vorgesehene Absehen von einer Änderung der jeweiligen Erklärung bei Schutz-, Bann-, Naturerholungs-, Kur- oder Heilwäldern für Waldflächen unter 0,5 Hektar halten wir für nicht vertretbar. Auch kleinere Waldflächen leisten einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Artenschutz und erfüllen wesentliche ökologische Funktionen, etwa als Lebensraum, Trittsteinbiotop oder zur Verbesserung des Lokalklimas. Sie sollten daher ebenso durch die jeweilige Erklärung wirksam vor einer Waldumwandlung geschützt werden.

§12 Walderhaltung und -umwandlung Absatz 5

Die vorgesehene Änderung, nach der die bisherige Frist von zwei Jahren für die Durchführung genehmigter Maßnahmen zur Waldumwandlung auf unbestimmte Zeit verlängert werden kann, lehnen wir ab. Eine zeitlich unbegrenzte Gültigkeit solcher Genehmigungen steht im Widerspruch zu den Grundprinzipien des Natur- und Waldschutzes. Die ökologischen Rahmenbedingungen in Waldökosystemen verändern sich kontinuierlich, etwa durch natürliche Sukzession oder durch Klimaveränderungen. Eine Genehmigung, die auf veralteten Erhebungen basiert, kann nach mehreren Jahren nicht mehr den tatsächlichen ökologischen Verhältnissen entsprechen.

Zudem besteht die Gefahr, dass durch eine unbefristete Verlängerungsmöglichkeit alte Genehmigungen auf Basis überholter Umweltgutachten genutzt werden, obwohl sich die Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen inzwischen erhöht haben könnte. Damit würden aktuelle Naturschutzbelange unzureichend berücksichtigt. Eine klare, verbindliche Frist, wie bisher zwei Jahre, stellt sicher, dass vor einer Waldumwandlung aktuelle ökologische Bewertungen zugrunde gelegt werden und neue naturschutzfachliche Erkenntnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können. Die Frist sollte daher unbedingt wieder ins Gesetz aufgenommen werden.

§13a Bannwald

Wir kritisieren ausdrücklich, dass im aktuellen Entwurf die frühere Auflistung zulässiger Vorhaben für die Aufhebung des Bannwaldschutzes aus den Novellen von 2014 und 2022 entfernt wurde. Durch das Fehlen einer klaren Definition dessen, was unter „überwiegendem öffentlichem Interesse“ zu verstehen ist, wird der Bannwaldschutz erheblich geschwächt. So können künftig nahezu beliebige Vorhaben, die unter dem Vorwand des öffentlichen Interesses stehen, als Begründung für eine Aufhebung des Bannwaldschutzes und damit verbundene Rodungen oder Nutzungsänderungen herangezogen werden. Obwohl in der Begründung betont wird, dass „dem Bannwald ein rechtlich hohes Schutzniveau gewährt“ werden soll, führt die Streichung der Auflistung zulässiger Vorhaben in der Praxis genau zum Gegenteil. Es muss unmissverständlich klar sein, dass der Verlust von Bannwald unbedingt zu vermeiden ist. Jede Rodung zerstört nicht nur die Schutz-, Klima- und Erholungsfunktionen des Waldes, sondern beseitigt auch zentrale Ökosystem- und Wohlfahrtsleistungen. Dazu zählen der Schutz vor Lärm und Hochwasser, die Wasserreinhaltung, der Klimaschutz sowie der wertvolle Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Insbesondere kritisieren wir das Wegfallen der Konkretisierung von Vorhaben zur Rohstoffgewinnung, für die eine Aufhebung der Erklärung zum Bannwald zulässig ist. Dadurch wird es nun möglich, Rohstoffe auf Bannwaldflächen auch ohne einen gewichtigen Grund abzubauen. In Verbindung mit der in der Gesetzesbegründung aufgeführten Anlehnung an das Urteil des Hessischen VGH vom 7. Juli 2015 (Az. 2 A 177/15) sehen wir darin große Probleme für den Schutz des Bannwaldes. Nach diesem Urteil gilt, dass auch dann noch von einer temporären Waldumwandlung auszugehen ist und eine Aufhebung der Erklärung zum Bannwald dementsprechend nicht erforderlich ist, wenn die Wiederaufforstung für ein Abgrabungsvorhaben erst 16 Jahre nach der Rodung erfolgt. Da die meisten Schutzfunktionen eines Waldes mit dem Alter des Bestandes zunehmen, bedeutet diese Praxis in der Realität, dass diese Funktionen über Jahrzehnte bis zu über 100 Jahren weitgehend außer Kraft gesetzt oder nur stark eingeschränkt wirksam wären. Mit dem angestrebten Bannwaldschutz ist dies nicht vereinbar.

In Bezug auf den Ausbau der Schienenverkehrsinfrastruktur sowie der Radschnellwege halten wir eine Aufhebung des Bannwaldschutzes in begründeten Ausnahmefällen für vertretbar. Wer den Wald vor den Folgen des Klimawandels schützen will, darf notwendige Maßnahmen zur Verkehrswende nicht grundsätzlich ausschließen. Gleichzeitig ist jedoch bei Planung, Bau und Betrieb solcher Vorhaben die strikte Einhaltung des Minimierungsgebots gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zwingend erforderlich. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Beeinträchtigungen des Bannwaldes auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben.

§13 b Naturwald

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Waldbesitzer:innen ihren Wald als Fläche für die natürliche Waldentwicklung ausweisen lassen können, ebenso wie das Ziel des Landes Hessen, zehn Prozent des Staatswaldes als Naturwald zu deklarieren. Naturwälder leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und erbringen darüber hinaus weitere wertvolle Ökosystemleistungen.

Gleichzeitig halten wir es für notwendig, dass das Gesetz verbindliche Regelungen enthält, die Kommunen und private Waldbesitzende rechtlich verpflichten, diese Flächen dauerhaft zu erhalten und ihrem natürlichen Entwicklungsprozess zu überlassen, insbesondere wenn sie als vorlaufende Kompensationsmaßnahme in ein Ökokonto eingetragen werden können. Zudem sollte eine Mindestgröße festgelegt werden, ab der eine Fläche grundsätzlich als Naturwald ausgewiesen werden kann; wir schlagen hierfür 10 Hektar vor.

§13 d Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe Absatz 2

Wir kritisieren, dass bei Waldumwandlungen von Bannwald unter den genannten Umständen ganz oder teilweise auf eine flächengleiche Ersatzaufforstung verzichtet werden darf. Ein Abweichen hiervon ist aus unserer Sicht beim Bannwald nicht zulässig. Die Antragsteller:innen sind verpflichtet, sich in besonderem Maße darum zu bemühen, geeignete Ersatzflächen zu finden.

§13 d Ersatzaufforstung und Walderhaltungsabgabe Absatz 4

Zudem lehnen wir die geplante Änderung ab, nach der die Walderhaltungsabgabe für Maßnahmen zur Stabilisierung oder zum Umbau bestehender Wälder in klimaresiliente Bestände verwendet werden darf. Diese Zweckänderung widerspricht dem eigentlichen Ziel der Walderhaltungsabgabe. Sie dient dem Ausgleich von Waldverlusten, die durch Umwandlungen entstehen, wenn die Antragsteller:innen ihrer Verpflichtung zur Ersatzaufforstung nicht vollständig nachkommen. Die Abgabe soll dem Staat ermöglichen, die verlorene Waldfläche an anderer Stelle zu kompensieren, nicht jedoch bestehende Waldflächen zu fördern oder umzubauen. Wird die Abgabe stattdessen für Maßnahmen in bereits bestehenden Wäldern eingesetzt, führt dies

nicht zu tatsächlicher Walderhaltung, sondern zu einem dauerhaften Verlust an Waldfläche. Die Walderhaltungsabgabe muss daher weiterhin zweckgebunden ausschließlich für die Schaffung von neuem Wald oder die Wiederherstellung von Waldbiotopen verwendet werden.

Die vorgesehene Ersetzung von Ersatzaufforstungen durch eine pauschalierte Walderhaltungsabgabe bei Waldumwandlungen bis zu einer Fläche von 1.000 Quadratmetern erscheint uns fachlich nicht gerechtfertigt. Eine unterschiedliche Behandlung kleinerer und größerer Umwandlungsflächen ist aus unserer Sicht nicht begründbar, da auch kleinere Eingriffe in der Summe erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfläche und ihrer ökologischen Funktionen verursachen können.

Wir bitten um eine entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Nitsch

Landesvorsitzender

BUND Hessen